Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung - VwV BO)

Vom 13. September 2025

Az.: 25-6536-1/16/10

Inhaltsübersicht

1.	Geltungsberei	ch, allgemeine	: Ziele Beru	flicher O	rientierung
----	---------------	----------------	--------------	-----------	-------------

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Ziele Beruflicher Orientierung
- 1.3 Qualitätsbereiche
- 1.4 Verbindliche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung
- 2. Begriffe
- 2.1 Praxiserfahrungen
- 2.2 Praktikum
- 2.3 Berufsberatung
- 3. Verbindliche strukturelle Rahmenbedingungen
- 3.1 Grundlagen für die Berufliche Orientierung
- 3.2 Schulspezifisches standortbezogenes BO-Konzept
- 3.3 Bildungspartnerschaften und Kooperationspartner

3.4 **BO-Teams** 3.5 **BO-Portfolio** 4. Leitperspektive Berufliche Orientierung und Lebensfeld Arbeit an allgemein bildenden Schulen 5. Berufliche Orientierung in den Fächern WBS und WBO 6. Tag der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen 7. Berufliche Orientierung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unabhängig vom Lernort 8. Praxiserfahrungen 8.1 Allgemeines 8.2 Zeitpunkt der Praxiserfahrungen 8.3 Zeitlicher Umfang der Praxiserfahrungen 8.4 Vor- und Nachbereitung von Praxiserfahrungen 8.5 Ergänzende Praxiserfahrungen 8.6 Durchführung der Praktika 8.6.1 Allgemeines 8.6.2 Gestaltung verpflichtender Praktika 8.6.3 Auswahl der Praktikumsstellen

8.6.4 Betreuung der Schülerinnen und Schüler

9.	Jahrgangsstufen der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie Bildungsgänge der beruflichen Schulen, die zur Fachhochschulreife oder Hochschulreife führen
10.	Informationsveranstaltungen
11.	Berufsberatung
11.1	Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung gemäß Rahmenvereinbarung
11.2	Tandem Schule-Berufsberatung
11.3	Angebote der Berufsberatung
12.	Beteiligung der Erziehungsberechtigten
13.	Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen
13.1	Aufsicht
13.2	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
13.3	Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler
13.4	Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden
13.5	Haftung bei Schäden Dritter
14.	Ergänzende Regelungen
15.	Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Informationsbrief zum Praktikum für die Praktikumsstelle

Inkrafttreten

16.

Anlage 2: Informationsbrief für die Eltern und Erziehungsberechtigten

Anlage 3: Informationsbrief für die Eltern und Erziehungsberechtigten (Anlage 2 in einfacher Sprache)

Anlage 4: Rückmeldung der Praktikumsstelle an die Schule

1. Geltungsbereich, allgemeine Ziele Beruflicher Orientierung

1.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die allgemein bildenden weiterführenden Schulen. Auf die beruflichen Schulen, die zu einem höheren Schulabschluss führen beziehungsweise der beruflichen Vorbereitung dienen, findet diese Verwaltungsvorschrift Anwendung, soweit dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

1.2 Allgemeine Ziele Beruflicher Orientierung

Die Schulen leisten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Die bereits in Klassenstufe 5 einsetzende verbindliche und individuelle Berufliche Orientierung (BO) eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ein breites Spektrum an Berufen kennenzulernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entdecken, zu prüfen und gezielt zu entwickeln, um im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte Entscheidung treffen zu können. Der Prozess der BO hat die fundierte Berufswahl zum Ziel und befähigt Schülerinnen und Schüler, ihre Bildungs- und Erwerbsbiographie eigenverantwortlich zu gestalten. Die Schule vermittelt Kenntnisse über Berufs-, Ausbildungs- und Studienfelder, informiert über Strukturen der Berufswelt sowie Anforderungen und Perspektiven der beruflichen und akademischen Bildung und ermöglicht Einblicke und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt.

1.3 Qualitätsbereiche

Die BO ist eine Aufgabe der gesamten Schule und umfasst folgende vier Qualitätsbereiche:

- Interessen, Fähigkeiten und Werte analysieren (innere Orientierung)
- Berufs- und Arbeitswelt erkunden (äußere Orientierung)
- Einordnen, Reflektieren und Entscheiden
- Realisieren.

Sie umfasst Maßnahmen der Ausbildungsorientierung sowie der Studienorientierung. Diese werden schulartspezifisch verankert, systematisch aufgebaut und klischeefrei umgesetzt. Bei der konzeptionellen Gestaltung dieser Maßnahmen sind die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule beziehungsweise des Bildungsgangs sowie ihrer oder seiner jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine aktive Einbindung der Erziehungsberechtigten in den Berufswahlprozess zu gewährleisten.

1.4 Verbindliche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Zu den verbindlichen Maßnahmen der BO zählen neben den Vorgaben in Nummer 3

- der Tag der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen gemäß Nummer 6,
- Praxiserfahrungen gemäß Nummer 8,
- die Maßnahmen in den Jahrgangsstufen beziehungsweise in dementsprechenden Bildungsgängen gemäß Nummer 9,
- Informationsveranstaltungen gemäß Nummer 10,
- die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung gemäß Nummer 11

und die Beteiligung der Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 12.

2. Begriffe

2.1 Praxiserfahrungen

Praxiserfahrungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind unterrichtsbezogene schulische Veranstaltungen, die der BO dienen und in Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und weiteren Kooperationspartnern durchgeführt werden.

2.2 Praktikum

Ein Praktikum im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine verbindliche Form individueller Praxiserfahrungen an einem außerschulischen Lernort wie beispielsweise in einem Unternehmen, in einer Behörde, bei Angehörigen freier Berufe, an Hochschulen, in anderen Schulen, in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen der überbetrieblichen beruflichen Bildung sowie sonstigen Einrichtungen (Praktikumsstelle) unter Betreuung einer dort beschäftigten beziehungsweise beauftragten Person (Praktikumsbetreuerin oder -betreuer).

2.3 Berufsberatung

Unter den Begriff der Berufsberatung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift fallen die Beratungsfachkräfte der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und die Beratungsfachkräfte für berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agenturen für Arbeit.

3. Verbindliche strukturelle Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen für die Berufliche Orientierung

Grundlagen für die BO an den Schulen sind

- der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I,
- der Bildungsplan des Gymnasiums,

- der Bildungsplan der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule,
- die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform,
- die Bildungspläne für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ),
- für allgemein bildende Schulen der Qualitätsrahmen der Beruflichen Orientierung in Baden-Württemberg
- die Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung sowie
- die Bildungspläne und Verordnungen der Bildungsgänge der beruflichen Schulen.

3.2 Schulspezifisches standortbezogenes BO-Konzept

Maßnahmen der BO im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beginnen in der Klassenstufe 5 und bauen auf den im Rahmen der Umsetzung der Leitperspektive Berufliche Orientierung oder dem Lebensfeld beziehungsweise Bildungsbereich Arbeit in der Primar- beziehungsweise Grundstufe erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Einsichten auf. Die Schulen entwickeln dazu mit Unterstützung der Berufsberatung und gegebenenfalls weiteren Partnern ein schulspezifisches standortbezogenes Konzept der BO, das in regelmäßigen Reflexionsgesprächen zwischen der Schule und der Berufsberatung reflektiert und ggf. modifiziert wird. An beruflichen Schulen wird dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung der Bedarfe der jeweiligen Bildungsgänge umgesetzt.

Zur Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen der BO können die Schulen für Lehrkräfte Stunden aus dem Allgemeinen Entlastungskontingent oder der Anrechnung für schulische Leitungsaufgaben einsetzen. Im Bereich der allgemein bildenden Schulen können auch Poolstunden für die BO der Schülerinnen und Schüler gemäß Stundentafelverordnung eingesetzt werden.

3.3 Bildungspartnerschaften und Kooperationspartner

Bei der Umsetzung der konzipierten Maßnahmen kooperiert die Schule mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen (Kooperationspartnern). Mögliche Kooperationspartner sind die Agenturen für Arbeit, Bildungspartner der Schulen, zuständige Stellen für Ausbildung, Hochschulen, Verbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Behörden, Angehörige freier Berufe sowie Einrichtungen der überbetrieblichen beruflichen Bildung und sonstige Einrichtungen, die Schülerinnen und Schülern Erfahrungen mit der Arbeitswelt ermöglichen.

Bildungspartnerschaften sind intensive Formen der Kooperation, die möglichst in unterschiedlichen beruflichen Bereichen geführt werden. Für eine Bildungspartnerschaft werden mit dem Kooperationspartner gemeinsame Ziele festgelegt und diese in Kooperationsvereinbarungen festgehalten.

3.4 BO-Teams

Für die Konzeption und Koordination der Maßnahmen zur BO benennt die Schulleitung nach vorhergehendem Interessensbekundungsverfahren in der Regel feste Ansprechpersonen mit klaren Zuständigkeiten (BO-Teams). Das BO-Team wird von der Berufsberatung unterstützt. Es reflektiert die jeweils im Schuljahr gemäß schulischem BO-Konzept umgesetzten Maßnahmen regelmäßig gemeinsam mit der Schulleitung und entwickelt diese bei Bedarf weiter. Dabei setzt die Schulleitung Instrumente der datengestützten Qualitätsentwicklung ein, wobei keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Ergebnisse können Bestandteil der Statusgespräche sein. Die Schulleitung wirkt darauf hin, dass das BO-Team regelmäßig an Fortbildungsund Informationsangeboten teilnimmt und damit seine Expertise zur beständigen Qualitätssicherung des schulischen BO-Konzepts sichert. Hinweise zur qualitätsgesicherten Umsetzung erhalten die Schulen im Qualitätsrahmen Berufliche Orientierung in Baden-Württemberg.

Die beruflichen Schulen setzen diese Regelung im Rahmen ihrer Möglichkeiten um.

3.5 BO-Portfolio

Die Maßnahmen der BO, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, sind von diesen in geeigneter Form vor- und nachzubereiten. Sie führen ab der Klassenstufe 5, spätestens jedoch mit Einsetzen des Faches Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung (WBS) beziehungsweise Wirtschaft / Berufliche Orientierung mit WBO (WBO) ein BO-Portfolio, um ihre individuellen Aktivitäten und Erfahrungen zur BO vor dem Hintergrund der eigenen Interessen und Fähigkeiten zu reflektieren und Entscheidungsprozesse für die Berufswahl schulintern zu dokumentieren. Sofern und soweit möglich, ist das BO-Portfolio digital anzufertigen. Dazu stehen den Schulen die digitalen Verfahren "berufswahlapp" und "BOaktiv" zur Verfügung.

Die beruflichen Schulen setzen diese Regelung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen um.

4. Leitperspektive Berufliche Orientierung und Lebensfeld Arbeit an allgemein bildenden Schulen

In allen Fächern werden an fachbezogenen Beispielen Bezüge zur Berufsund Arbeitswelt aufgezeigt und den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten
eröffnet, Interessen und Potenziale hinsichtlich der BO zu erkennen. Die
Lehrkräfte haben die Möglichkeit, Praxiserfahrungen im Rahmen ihrer
Fortbildung zu erlangen. Innerhalb des schulischen BO-Konzepts wird
dargelegt, in welcher Weise jedes Fach einen Beitrag zur BO leistet. Die
Schulgemeinschaft wird über das BO-Konzept sowie über die einzelnen BOMaßnahmen regelmäßig informiert. Das schulische BO-Konzept wird von der
Gesamtlehrerkonferenz jährlich verabschiedet beziehungsweise bestätigt.

5. Berufliche Orientierung in den Fächern WBS und WBO

Das Fach WBS beziehungsweise WBO ist an den allgemein bildenden Schulen Ankerfach der BO und in dem schulspezifischen standortbezogenen Konzept der BO in besonderer Weise zu beachten. Insbesondere ab Klasse 7 beziehungsweise 8 ist das Fach auch bei der Koordinierung und Steuerung, der Vor- und Nachbereitung sowie der Reflexion von Praxiserfahrungen zu berücksichtigen.

6. Tag der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen

Die Schule führt im Rahmen des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der BO ab der Klassenstufe 5 für jede Schülerin und jeden Schüler in mehreren von der Schule festgelegten Jahrgangsstufen einen Tag der Beruflichen Orientierung durch. Inhalte dieser Tage sind die in Nummer 1.3 genannten Qualitätsbereiche. Die Tage der BO können auch fachintegrativ im regulären Unterricht, als Aktivitäten mit außerschulischen Partnern der BO oder als Aktivitäten an außerschulischen Lernorten stattfinden.

7. Berufliche Orientierung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unabhängig vom Lernort

Die Berufsorientierung und -vorbereitung für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot berücksichtigt die verschiedenen Kontextfaktoren einer Behinderung sowie die jeweiligen funktionalen Beeinträchtigungen. Sie zielt auf größtmögliche Aktivität und Teilhabe im Sinne einer umfassenden Anschlussorientierung als erfolgreiche Bewältigung von Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitssituationen, sowie als unabhängige und selbstbestimmte Lebensgestaltung und -führung ab.

Die Schule erarbeitet unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler, der Kooperationspartner, der Berufsberatung, insbesondere der Beratungsfachkräfte für berufliche Rehabilitation und Teilhabe und im Bedarfsfall auch des Integrationsfachdienstes standortspezifische Konzepte, die auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf einschließen. Die Bildungsbereiche beziehungsweise Lebensfelder, die in den Bildungsplänen der unterschiedlichen Förderschwerpunkte verankert sind, werden dabei bedarfsbezogen im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung berücksichtigt. Mit dem Kompetenzinventar wird bei Bedarf der Prozess der BO und Erprobung systematisch erfasst und dokumentiert. Neben den unter Nummer 8 genannten Praxiserfahrungen ermöglicht die Schule auch innerhalb des schulischen Rahmens Erfahrungen im Bereich Arbeit. Für Schülerinnen und

Schüler, bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches
Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder die
nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere
Vorkehrungen durch die Berufsberatung, den Integrationsfachdienst oder den
Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen, wird eine
Berufswegekonferenz nach § 20 der Verordnung über sonderpädagogische
Bildungsangebote durchgeführt.

Die Kooperation zwischen SBBZ und der allgemeinen allgemein bildenden beziehungsweise beruflichen Schule im Rahmen der institutionenbezogenen Zusammenarbeit dient gleichfalls einer bestmöglichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die Arbeitswelt. Dabei können gemeinsame berufsorientierende Veranstaltungen stattfinden und sollen fachliche Kenntnisse, beispielsweise in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe nach den Sozialgesetzbüchern, ausgetauscht werden.

8. Praxiserfahrungen

8.1 Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Prozess der BO Gelegenheit, unterschiedliche Praxiserfahrungen zu machen, die einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt geben und einem qualifizierten Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf dienlich sind. Sie dienen der Überprüfung, Vertiefung und Ergänzung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten. Ein zentrales Element der BO und verbindlicher Bestandteil der Praxiserfahrungen sind Praktikumseinzeltage und mehrtägige Praktika. Praxiserfahrungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, ihre Interessen zu überprüfen und die Anforderungen des Berufsbeziehungsweise Studienfeldes mit ihren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen abzugleichen. Sie können durch Begegnungen mit Kooperationspartnern, vor allem in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten, einund mehrtägigen Praktika ergänzt werden.

Art, Umfang und Zeitpunkt der Praxiserfahrungen orientieren sich an den Bedürfnissen, Stärken und Interessen der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigen dabei die Ergebnisse von Lernstandserhebungen,

Kompetenz- und Potenzialanalysen sowie die strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule. Als digitales Verfahren zur Kompetenz- und Potentialanalyse steht den Schulen BOaktiv zur Verfügung.

Es soll außerdem berücksichtigt werden, ob und in welcher Weise bestehende Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Ausbildungsvertretungen sowie gegebenenfalls Mitarbeitendenvertretungen der Kooperationspartner bei Praxiserfahrungen mitwirken können. Die Berufsberatung kann, insbesondere bei der Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Praktika, unterstützend hinzugezogen werden.

Die Schulleitung stellt zur Umsetzung der Praxiserfahrungen die Abstimmung der notwendigen Maßnahmen und die Verteilung der Aufgaben im Kollegium, insbesondere die Zeitplanerstellung, die Klärung organisatorischer und inhaltlicher Fragen, die Vor- und Nachbereitung sowie das Zusammenwirken mit Kooperationspartnern, Erziehungsberechtigten und anderen Schulen, sicher.

Alle von dieser Verwaltungsvorschrift erfassten Schularten bieten Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt an. An den beruflichen Schulen werden die Praxiserfahrungen hinsichtlich des Umfangs entsprechend der Verordnung des jeweiligen Bildungsganges und hinsichtlich der Form gemäß den Vorgaben aus den Nummern 8.1 bis 8.6 für die allgemein bildenden Schulen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt. Regelungen zum Praktikum gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bildungsgangs bleiben unberührt.

8.2 Zeitpunkt der Praxiserfahrungen

Praxiserfahrungen müssen in den Klassenstufen 8 bis 10 beziehungsweise 11 umgesetzt werden. Darüber hinaus können Praxiserfahrungen in den Klassen 5 bis 7 oder in den Jahrgangsstufen stattfinden.

8.3 Zeitlicher Umfang der Praxiserfahrungen

Die Schule entscheidet durch die systematische Berücksichtigung der Praxiserfahrungen im schulspezifischen standortbezogenen Konzept der BO über Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Praxiserfahrungen. An allen Schularten

sind für Praxiserfahrungen bis Klassenstufe 10 oder bis zum Beginn der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe mindestens dreizehn Unterrichtstage verpflichtend vorzusehen. Es werden mindestens zwei Blockpraktika durchgeführt, davon eines von mindestens fünf Tagen und eines von mindestens drei Tagen, wobei das Blockpraktikum mit mindestens fünf Tagen in der regelmäßigen Vorabgangsklasse beziehungsweise bei G9 möglichst in Klasse 11 zu absolvieren ist. Praktika können auch Einzeltage im Berufsschulunterricht als Teil der dualen Ausbildung umfassen. Diese Mindeststandards können entsprechend des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der BO sowie der Profilbildung der jeweiligen Schule allgemein und individuell überschritten werden. Sofern der Kooperationspartner dies vorsieht, können maximal drei Praktikumstage pro Woche hybrid gearbeitet werden.

Die Schule kann schulische Praxiserfahrungen zusätzlich zum Mindestumfang von dreizehn Unterrichtstagen auch an schulfreien Tagen oder in der unterrichtsfreien Zeit als schulische Veranstaltungen durchführen.

An den Beruflichen Schulen regelt die jeweilige Verordnung des Bildungsgangs den Umfang des Praktikums. Darüber hinaus können die beruflichen Schulen im Rahmen der vorhandenen Ressourcenweitere Angebote machen.

8.4 Vor- und Nachbereitung von Praxiserfahrungen

Verpflichtende Praxiserfahrungen im Rahmen der BO sind im Unterricht vorund nachzubereiten. Dafür ist Unterrichtszeit in angemessenem Umfang einzuplanen. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Vorbereitungen mit einzubeziehen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Praxiserfahrungen sind im schulspezifischen standortbezogenen Konzept der BO zu verankern.

8.5 Ergänzende Praxiserfahrungen

Den Schülerinnen und Schülern kann ermöglicht werden, individuell neben den verpflichtenden Praxiserfahrungen weitere schulisch begleitete oder schulisch nicht begleitete Praxiserfahrungen während oder außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in Form von Projekten an außerschulischen

Lernorten, Wochenend- oder Ferienpraktika zu sammeln. Für die Genehmigung und Durchführung ergänzender schulisch begleiteter Praxiserfahrungen gelten die Bestimmungen für verpflichtende Praxiserfahrungen in der Regel entsprechend. Für die ergänzenden Praxiserfahrungen besteht Versicherungsschutz nach den Nummern 13.2 und 13.3 nur dann, wenn sie schulisch begleitet werden.

8.6 Durchführung der Praktika

8.6.1 Allgemeines

Den Schülerinnen und Schülern soll im Rahmen von Praktika ermöglicht werden, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufsbeziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen und zu reflektieren.

Mehrtägige Praktika sollen bei einer Praktikumsstelle stattfinden.

Schülerinnen und Schüler dürfen während eines Praktikums nicht mit gefährlichen Tätigkeiten im Sinne des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind, beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren, beschäftigt werden.

Eine Vergütung schulisch begleiteter Praktika ist nicht statthaft. Dem steht der Empfang einer Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, nicht entgegen.

Die Schülerinnen und Schüler melden mögliche Fehlzeiten unverzüglich der Schule und der Praktikumsstelle. Versäumte Praktikumstage sind in der Regel nachzuholen.

8.6.2 Gestaltung verpflichtender Praktika

Für die Organisation und Durchführung verpflichtender Praktika entwickeln die Schulen geeignete, auch digitale, Formen, die die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach dem Praktikum ermöglichen und das Erreichen der Praktikumsziele unterstützen. Dies

beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung des Austauschs zwischen der Schülerin oder dem Schüler und einer Lehrkraft sowie der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer.

Eine verpflichtende Praktikumsreflexion, die bestimmten von der Schule festgelegten Kriterien unterliegt und möglichst eine praktikumsbegleitende Lernaufgabe umfasst, unterstützt die Vor- und Nachbereitung eines Praktikums. Die Lernaufgabe verbindet ausgewählte Aspekte des Lernens in der Schule mit dem Lernen und Arbeiten an der Praktikumsstelle. Eine möglichst digital anzufertigende Praktikumsdokumentation dient als Grundlage der Reflexion zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz und für Gespräche mit weiteren wichtigen Akteuren wie Berufsberatung und Erziehungsberechtigten. Die Kriterien der Praktikumsreflexion richten sich nach den Hinweisen des Qualitätsrahmens der Beruflichen Orientierung in Baden-Württemberg.

Über die geleisteten verpflichtenden Praktika erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule eine Rückmeldung im Rahmen der Möglichkeiten in Textform, die sich auch auf freiwillige Praktika beziehen kann und auf die im Zeugnis beziehungsweise Lernentwicklungsbericht hingewiesen wird. Die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind entsprechend zu berücksichtigen.

8.6.3 Auswahl der Praktikumsstellen

Um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstständigkeit und Berufswahlkompetenz zu fördern, suchen sie sich möglichst selbstständig ihre Praktikumsstelle. Gegebenenfalls unterstützen und leiten Lehrkräfte, Schulleitung und weitere Ansprechpersonen für BO die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle an, die sie im begründeten Einzelfall zu Erfüllung der Praktikumspflicht auch zuweisen können.

Vorrangig sind Praktikumsstellen mit Sitz in der Region der jeweiligen Schule zu wählen. Im Einzelfall können überregionale oder auch im Ausland gelegene Angebote in Betracht kommen, wenn die Zielsetzungen der Maßnahme in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen wären oder wenn ein Bezug zur Profilbildung der jeweiligen Schule besteht.

Die Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle für die Erlangung hinreichender Praktikumserfahrungen obliegt der zuständigen Lehrkraft.

Die Praktikumsstelle sowie die Erziehungsberechtigten werden über Ziele, Inhalte und Durchführung der Praxiserfahrung informiert. Dabei sind die Musterbriefe der Anlagen 1 bis 3 oder schuleigene Schreiben mit entsprechendem Inhalt zu verwenden. Der Versand dieser Informationen erfolgt nach Möglichkeit zumindest auch elektronisch.

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern den in Anlage 4 abgedruckten Rückmeldebogen oder ein anderes Dokument, welches im Wesentlichen denselben Inhalt hat, zur Verfügung. Rechtzeitig vor Praktikumsbeginn gibt die Schülerin oder der Schüler das Dokument ausgefüllt der verantwortlichen Lehrkraft zurück. Die Rückgabe kann auch elektronisch erfolgen, sofern nachvollziehbar ist, dass die entsprechenden Informationen von der Praktikumsstelle bereitgestellt wurden. Im Anschluss daran informiert sich die verantwortliche Lehrkraft, insbesondere bei erstmaliger Beteiligung der Praktikumsstelle, in geeigneter Weise über die Einrichtung und nimmt sie nach Möglichkeit in Augenschein. Können Zweifel an der Eignung der Praktikumsstelle insbesondere zur Erreichung der mit dieser Verwaltungsvorschrift verfolgten Zielsetzungen nicht ausgeräumt werden, scheidet eine Genehmigung des Praktikums bei dieser Einrichtung aus.

8.6.4 Betreuung der Schülerinnen und Schüler

Für die Durchführung von Praktika ist die Betreuung sicherzustellen. Hierbei überzeugt sich die verantwortliche Lehrkraft von der ordnungsgemäßen Durchführung verpflichtender Praktika. Sie hält Kontakt mit der Praktikumsstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen. Dies kann auch digital oder durch institutionelle Partner der Schule, beispielsweise eine Partnerschule, erfolgen.

Die verantwortliche Lehrkraft kann für die Betreuung von Praktika bei zeitlich überschneidenden Unterrichtsverpflichtungen durch die Schulleitung von diesen befreit werden.

9. Jahrgangsstufen der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie Bildungsgänge der beruflichen Schulen, die zur Fachhochschulreife oder Hochschulreife führen

In den Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sind zusätzlich, aufbauend auf der Leitperspektive Berufliche Orientierung sowie dem Kompetenzerwerb im Fach WBS, folgende Elemente der Ausbildungs- und Studienorientierung von der Schule verbindlich umzusetzen:

- Selbsttest zur Ausbildungs- und Studienorientierung anhand von Testverfahren des Landes Baden-Württemberg, der Hochschulen in Baden-Württemberg oder der Bundesagentur für Arbeit,
- Besuch von Ausbildungs- und Studienbotschafterinnen und -botschaftern an der Schule,
- Teilnahme am Studieninformationstag sowie die Reflexion darüber,
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zur beruflichen Ausbildung wie beispielsweise einer Ausbildungsmesse sowie die Reflexion darüber,
- klischeefreie Auseinandersetzung mit eigenen Fähigkeiten, Interessen, Werten und Zielen,
- Recherchieren zu Berufen, Studien- oder Ausbildungsgängen sowie
- Elemente externer Beratung und Information zur Ausbildungs- und Studienorientierung.

Für die verbindlichen Elemente in den Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen sind diese Elemente zusätzlich zu den Vorgaben in den Nummern 6 und 8.3 im Umfang von mindestens vier Unterrichtstagen vorzusehen. Die Schule ermöglicht in den Jahrgangsstufen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an weiteren Maßnahmen zur individuellen BO.

In den zur Fachhochschulreife beziehungsweise Hochschulreife führenden Bildungsgängen an den beruflichen Schulen werden die Elemente der Ausbildungs- und Studienorientierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt.

10. Informationsveranstaltungen

Unter Beteiligung der Berufsberatung, der zuständigen Stellen für Ausbildung, gegebenenfalls der Studienberatungen der Hochschulen sowie weiterer Kooperationspartner führt die Schule Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte durch. Allgemein bildende Schulen haben mindestens eine berufliche Schule einzuladen. Die Anzahl sowie der jeweilige Zeitpunkt der Informationsveranstaltungen werden von der Schulleitung entsprechend der jeweiligen Bildungsgänge festgelegt und orientieren sich an den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen informiert die Schule über Bildungswege, die nach dem Schulabschluss eingeschlagen werden können, über Angebote der beruflichen Schulen sowie gegebenenfalls von Hochschulen, über Karriereperspektiven in Ausbildung, Studium und Beruf sowie über das schulische Konzept zur BO. Dabei werden die berufliche und die akademische Bildung in allen Schularten als gleichwertige Bildungswege dargestellt. Im Beitrag der beruflichen Schulen legt diese den Fokus auf die duale und schulische Ausbildung.

Die beruflichen Schulen setzen diese Regelung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen um.

11. Berufsberatung

11.1 Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung gemäß Rahmenvereinbarung

Die Berufsberatung unterstützt die Schulen bei der Koordinierung der Angebote der BO und bei der Entwicklung des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der BO als Grundlage für die Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern.

11.2 Tandem Schule-Berufsberatung

An jeder Schule wird ein Tandem aus Schule und Berufsberatung gebildet. Dieses besteht aus mindestens einer Lehrkraft der Schule und einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit. Das Tandem koordiniert die Angebote der Ausbildungs- und Studienorientierung im Rahmen des BO-Konzepts der jeweiligen Schule; im Übrigen sind seine Aufgaben der Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung zu entnehmen. Die Schulleitung schafft einen unterstützenden Rahmen für die Arbeit des Tandems.

Die beruflichen Schulen setzen diese Regelung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen um. Für sie besteht die Möglichkeit, dass das Tandem mit dem jeweiligen Verantwortlichen der Schule die Bildungsgänge benennt, die von dem Tandem betreut werden sollen. Für diese Bildungsgänge wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen je ein spezifisches schriftliches Konzept festgelegt.

11.3 Angebote der Berufsberatung

Angebote der Berufsberatung zur BO sind im Landeskonzept der Beruflichen Orientierung und der Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung dargestellt. Darüber hinaus werden individuelle Beratungsgespräche an den Schulen und in den Agenturen für Arbeit angeboten. Angebote der Beratungsfachkräfte für berufliche Rehabilitation und Teilhabe sind hier eingeschlossen. Die Schule unterstützt die Wahrnehmung der Angebote durch die Schülerinnen und Schüler.

12. Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sollen eine aktive Rolle im Berufswahlprozess einnehmen. Zu diesem Zweck informiert die Schule sie in Klassenpflegschaftssitzungen oder bei anderen Veranstaltungen, die auch digital abgehalten werden können, über Ziele, Art und Umfang der BO-Maßnahmen, das schul- und standortspezifische BO-Konzept sowie die im aktuellen Schuljahr anstehenden Maßnahmen der BO einschließlich der allgemeinen Anforderungen wie Sicherheitsaspekte, zusätzliche Kosten und Versicherungsschutz. Sie stellt den Erziehungsberechtigten das als Anlage 2

oder 3 beigefügte Informationsschreiben beziehungsweise ein diesem in Bezug auf die Inhalte entsprechendes Schreiben zur Verfügung. Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten auch in den Phasen der Reflexion. Nach Möglichkeit soll eine Vertretung der Erziehungsberechtigten in das BOTeam der Schule aufgenommen werden.

Die in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Aussagen zu Erziehungsberechtigten beziehen sich jeweils auf minderjährige Schülerinnen und Schüler.

Die beruflichen Schulen setzen diese Regelung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen um.

13. Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für schulisch begleitete Praxiserfahrungen in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten sowie ein- und mehrtägigen Praktika, unabhängig davon, ob diese verpflichtend oder ergänzend stattfinden. Schulisch begleitete Praxiserfahrungen werden von der Schule genehmigt und finden in deren organisatorischem Verantwortungsbereich unter Einwirkung schulischer Aufsichtsmaßnahmen statt.

13.1 Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist von dem Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet. Sie übt die Aufsicht entsprechend der für das Unternehmen oder die Einrichtung bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus.

13.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind während ihrer Praxiserfahrungen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) im Hinblick auf Körperschäden, die sie in diesem Zusammenhang erleiden, versichert. Der Versicherungsschutz

deckt sämtliche schulisch begleiteten außerschulischen Veranstaltungen der BO und die damit verbundenen Wege ab.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt auch für ergänzende schulisch begleitete Praktika im Ausland, die eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig ableistet.

13.3 Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler

Verursachen Schülerinnen oder Schüler während der Praxiserfahrung Schäden an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, tritt bei Vorliegen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung oder die private Haftpflichtversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vor der Aufnahme der Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt, sicher.

13.4 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Sachschäden, die die Schülerinnen oder Schüler erleiden. Sofern eine entsprechende freiwillige Schüler-Zusatzversicherung vorliegt, kann diese entsprechend der geltenden Versicherungsbedingungen eintreten.

13.5 Haftung bei Schäden Dritter

Die Praxiserfahrung findet im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule statt. Daher nimmt der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle, der beziehungsweise die eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift aufnimmt, für die Dauer von deren oder dessen Tätigkeit in der Einrichtung auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle gilt insoweit als "Beamter im haftungsrechtlichen Sinne". Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch die Schülerin oder den Schüler tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Grundgesetz und § 96 Absatz 1 Landesbeamtengesetz analog möglich.

14. Ergänzende Regelungen

Außerunterrichtliche Praxiserfahrungen sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Die Schulleitung kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Lehrkraft beauftragen.

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Schule.

Zur Erfüllung der in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Aufgaben ist die Schule nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz und § 1 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 3, 4, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 8 Absatz 1 Satz 1, § 8a Absatz 1 Satz 2, § 12 Satz 2 beziehungsweise § 115 Absatz 4 Schulgesetz berechtigt, Name, Schule und Klasse der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers an den Kooperationspartner, bei dem die Praxiserfahrung gemacht werden soll, zu übermitteln. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 - Aktenzeichen 13-0557.0/106 - in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Praxiserfahrungen und Projekte an außerschulischen Lernorten zur Förderung von spezifischen Begabungen und Potenzialen (beispielsweise an sogenannten "außerschulischen Forschungszentren") oder im Rahmen von sozialem, ökologischem, oder sonstigem bürgerschaftlichen Engagement stattfinden, finden die unter Nummer 13 geregelten haftungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

15. Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 12 beziehungsweise 13 besuchen, gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 3. August 2017 (K. u. U. S. 113), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2019 (K. u. U. S. 91) geändert worden ist, in der bisherigen Fassung bis zu deren Abschluss an dieser weiterführenden Schule weiter. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026 in der ersten Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden oder die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand. Für die in Satz 1 genannten Klassenstufen werden die neuen Regelungen so weit möglich ab dem Schuljahr 2025/2026 umgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen tritt die Verwaltungsvorschrift im Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2026/2027 eine Abschlussklasse eines mehrjährigen Bildungsganges besuchen, gilt die Verwaltungsvorschrift in der bisherigen Fassung weiter.

16. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 3. August 2017 (K.u.U. S. 113), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2019 (K.u.U. S. 91), außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 8.6.3)

(Kopfbogen der Schule)

Informationsbrief zum Praktikum für die Praktikumsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Jugendlichen zu ermöglichen, im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte und für sie passende Entscheidung treffen zu können, ist es wichtig, dass sie ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und vor allem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler und für ihre erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufsund Arbeitsleben sind die Schulen auf die Unterstützung von Kooperationspartnern wie Ihnen angewiesen. Ein ganz wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung stellen Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt dar. Vor allem Praktika geben den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufs- beziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen und mit ihren Interessen und Potenzialen zu vergleichen.

Sie erhalten dieses Schreiben im Zusammenhang mit der Bewerbung einer Schülerin oder eines Schülers unserer Schule um eine Praktikumsstelle im Zeitraum

vom	bis	

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

 Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, der ihnen bei der Wahl eines geeigneten Ausbildungsberufes beziehungsweise Studienfeldes hilft. Es sollte durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen und durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit Erfahrungen zu machen, die ihre berufliche Orientierung unterstützt.

- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß den §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann. Die Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit auch vor Ort besuchen. Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin beziehungsweise des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin beziehungsweise Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch begleitetes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.

- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Fehlzeiten unverzüglich zu melden.
- Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung oder gegebenenfalls eine sonstige Mitarbeitendenvertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Eine Vergütung schulisch begleiteter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.
- Für Ihre Unterstützung unserer Schülerinnen und Schüler bei ihrer beruflichen Orientierung und für Ihr Engagement für unsere Schule bedanken wir uns.

Wir danken Ihnen für das Angebot dieses Praktikumsplatzes. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ort. Datum	Schulleiterin / Schulleiter	

Mit freundlichen Grüßen

(Kopfbogen der Schule) Informationsbrief für die Eltern und Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um Jugendliche bei der Wahl eines passenden Weges nach der Schule in Ausbildung, Studium und Beruf zu unterstützen, ist es wichtig, dass sie ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und vor allem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Dabei stellen Praxiserfahrungen einen ganz wesentlichen Bestandteil dar. Vor allem Praktika und Praktikumseinzeltage geben den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufsbeziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen und mit ihren Interessen und Fähigkeiten zu vergleichen. Das Praktikum wird in der Schule vor- und nachbereitet.

Die Forschung zeigt, dass Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte der wichtigste Ratgeber für Ihr Kind bei Fragen der Beruflichen Orientierung sind. Unterstützen Sie Ihr Kind, indem Sie Interesse am Praktikum zeigen und ins gemeinsame Reflexionsgespräch darüber kommen.

Das Praktikum findet an unserer Schule im .	Zeitraum vom	ois s	tatt.
---	--------------	-------	-------

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Zeit des Praktikums im Rahmen der Beruflichen Orientierung geben.

- Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, der ihnen bei der Wahl eines geeigneten Ausbildungsberufes beziehungsweise Studienfeldes hilft. Es sollte durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen und durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit Erfahrungen zu machen, die ihre berufliche Orientierung unterstützt.

- Die Praktikumsstelle muss sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG beschäftigt werden.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die ein schulisch begleitetes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Hiermit informieren wir Sie, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.
 Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche für Ihr Kind abgeschlossen haben.
- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat der Praktikumsstelle und der Schule während des Praktikums Fehlzeiten unverzüglich zu melden. Über die Möglichkeiten des Nachholens versäumter Praktikumstage entscheidet die Schule.
- Eine Vergütung schulisch begleiteter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.

Für	anicwta	Rückfragen	stahan wi	ir Ihnan (aprna zur \	/Arfügung
ıuı	Ciwaige	Ruckiragen	Stellell W		gerrie zui	v errugurig.

Mit freundlichen Grüßen				
Ort, Datum	Schulleiterin / Schulleiter			

Anlage 3 (zu Nummer 8.6.3; entspricht Anlage 2 in einfacher Sprache)

(Kopfbogen der Schule)

Informationsbrief für die Eltern und Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Ihnen helfen, dass Ihre Kinder nach der Schule den richtigen Weg finden. Das kann eine Ausbildung oder ein Studium sein. Dafür ist es wichtig, dass sie verschiedene Berufe kennenlernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Praktika sind dabei sehr wichtig. Sie geben den Schülerinnen und Schülern einen guten Einblick in die Arbeitswelt. So können sie sehen, welche Aufgaben und Anforderungen in den verschiedenen Berufen auf sie warten und ob diese zu ihren Interessen passen.

Das Praktikum wird in der Schule vorbereitet und nachbereitet. Studien zeigen, dass Sie als Eltern die wichtigsten Ratgeber für Ihr Kind sind, wenn es um die Berufswahl geht. Zeigen Sie Interesse am Praktikum und sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.

Das Praktikum findet an unserer Schule vom.....bis...... statt.

- Hier sind einige wichtige Informationen für die Zeit des Praktikums:
- Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler die Arbeitswelt kennenlernen. Das hilft ihnen, den richtigen Ausbildungsberuf oder Studiengang zu wählen. Sie sollen die Aufgaben und Anforderungen des Berufs verstehen und praktische Erfahrungen sammeln.
- Die Praktikumsstelle muss sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler keine gefährlichen Arbeiten machen.

- Eine Lehrkraft von der Schule wird für das Praktikum zuständig sein. Sie können diese Lehrkraft während des Praktikums kontaktieren.
- Schülerinnen und Schüler, die ein begleitetes Praktikum machen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Wenn sie sich verletzen, übernimmt die Versicherung die Kosten.
- Bitte überprüfen Sie, ob eine Haftpflichtversicherung vorhanden ist. Diese ist wichtig, falls während des Praktikums Schäden entstehen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen der Praktikumsstelle und der Schule sofort Bescheid geben, wenn sie krank sind oder aus anderen Gründen fehlen. Die Schule entscheidet, ob die versäumten Tage nachgeholt werden sollen.
- Für begleitete Praktika gibt es kein Geld. Eine kleine Entschädigung für Fahrtkosten ist jedoch erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Erfahrungen im Praktikum aufschreiben und auswerten.
- Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ort, Datum Schulleiterin / Schulleiter

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4 (zu Nummer 8.6.3)

(Kopfbogen der Schule)

Rückmeldung der Praktikumsstelle an die Schule

Von der Schule auszufüllen:
Dieses Dokument ist von der Praktikumsstelle auszufüllen und von der Schülerin bzw.
dem Schüler bis zum
ausgefüllt bei der verantwortlichen Lehrkraft einzureichen.
Schülerin, Schüler:
Zeitraum des Praktikums:
Praktikumsstelle:
Francisco de la constanta de l
Name:
Adresse:
Berufs-/Studienfeld:
Beruis / Gladierneia.
Telefon:
E-Mail-Adresse:
Praktikumsbetreuerin/-betreuer:
Transmission out out out.
Voraussichtliche Arbeitszeit:

Gemäß Veröffentlichung in Kultus und Unterricht Nr. 17/2025 vom 1. Oktober 2025, Seite 161 ff.

Voraussichtliche Arbeitspausen:					
Erforderliche Arbeitskleidung:		Ja, wird gestellt			
		Ja, muss selbst mitgebracht werden.			
		Nein.			
Für Besuch der verantwortlichen Lehrkraft wird					
		folgender Termin vorgeschlagen:			
		um Rücksprache gebeten.			
Datum, Stempel (bei Papierform), Unterschrift Praktikumsstelle:					